

FD II.5 – Jugendhilfe / Jugendbildungswerk
Frau Lisa Marie Lutterbey
und Frau Christina Sause

Bad Schwalbach, 10.12.2021
☎ 384 / 733

KR Herrn Matera

über

Landrat
Herrn Kilian

Li M. Dezember 2021

über

Fachbereichsleiterin II
Frau Schmidt

20.12.2021

im Hause

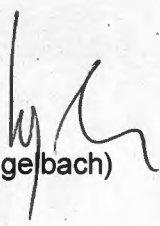
Kleine Anfrage Jugendbildungswerk - Verwaltungsausschuss, Nr. 42/21 der SPD-Fraktion vom 17. November 2021, eingegangen am 19. November 2021

- 1.) Welche Entscheidungsgründe gibt es, die politischen Entscheidungsträger von den Aufgaben gemäß der Satzung des Jugendbildungswerkes außen vor zu lassen?**
Angekündigt im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit, sowie im Jugendhilfeausschuss wurde eine Satzungsänderung des Jugendbildungswerkes mit der Absicht der Abänderung des Verwaltungsausschusses. Da die Satzungshoheit beim Kreistag liegt, werden im Rahmen des Antragsverfahrens zur Satzungsänderung alle Gremien automatisch einbezogen.
Nach einer Recherche zu den Satzungen der Jugendbildungswerke aller hessischen Landkreise befindet sich die Satzung in der Überarbeitung und soll zur ersten Sitzung des Kreistages im Jahr 2022 in die Gremienberatung gegeben werden.
- 2.) Wie stellt der Kreisausschuss die Gewährleistung der Mitbestimmung junger Menschen bei der Gestaltung der Jugendbildungsarbeit, gerade vor dem Hintergrund, dass junge Menschen vermehrt in Entscheidungen (z.B. auch in Jugendparlamenten oder Stichwort: Jugendtaxi) eingebunden werden sollen, in Zukunft sicher?**
- 3.) Wie wird sichergestellt, dass der gesetzliche Anspruch nach §11 SGB VIII umgesetzt wird?**
Der Verwaltungsausschuss in der jetzigen Form stellt kein jugendgemäßes Gremium dar. In den letzten Sitzungen des Verwaltungsausschusses waren nur selten Jugendliche anwesend. Die Entscheidungswege von Jugendlichen gestalten sich heute anders, wie das Beispiel der Umfrage zum Jugendtaxi zeigte.
Das Jugendbildungswerk ist über den Arbeitskreis der kommunalen Jugendpflegen und das Jugendforum von Demokratie leben! gut über die Interessen und Lebenswelten der Jugendlichen informiert und vernetzt. Auf diese Weise kann der gesetzliche Auftrag nach §11 SGB VIII sichergestellt werden.

4.) Welche Auswirkungen hat die Einsparung des Verwaltungsausschusses auf die Personalkosten?

Werden Fördermittel des Landes tangiert, wenn ja in welcher Höhe?

Die Änderung der Satzung des Jugendbildungswerkes wird keine personellen Auswirkungen beinhalten. Da sich die Fördermittel des Landes auf eine teilweise Refinanzierung der Personalkosten beschränken, wird es auch hierbei keine Veränderungen geben.


(Engelbach)